



GEMEINDE STAFFELBACH

Gemeindekanzlei

Dorfstrasse 11 5053 Staffelbach
Postadresse: Postfach 42 5053 Staffelbach

Meldeformular für Einzelanlässe (gemäss § 6 Gastgewerbeverordnung) mit und ohne Spirituosen

Das Formular muss **mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung** gut leserlich und vollständig ausgefüllt zuhanden des Gemeinderates Staffelbach eingereicht werden.

Anlass

Name, Art, Zweck: _____

Ort: _____

Veranstalter/-in (private Angaben)

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum und Betriebszeiten

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ bis _____ Uhr

Art des Betriebs / Angebot

- | | |
|---|---|
| ☐ Ausschank (Wirtetätigkeit) | ☐ mit Spirituosen |
| ☐ Verkauf | ☐ ohne Spirituosen |

Bestätigung

Der/die Veranstalter/-in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 136 Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

- § 1 Abs. 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
- § 1 Abs. 2 Verboten sind insbesondere die Angaben von:
a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkenen;
d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.
- § 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Veranstalter/-in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/-in

Verfügung / Bewilligung für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen an Einzelanlässen

Der Gemeinderat Staffelbach erteilt dem/der auf der Vorderseite aufgeführten Veranstalter/-in am beantragten Datum für den vorstehend erwähnten Anlass gestützt auf § 9 des Gastgewerbegesetzes (GGG) und § 22 der Gastgewerbeverordnung (GGV) die Bewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen.

Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §§ 10 und 11 GGG und §§ 23 und 24a GGV.

Bewilligungsgebühr CHF _____ Spirituosenabgabe CHF _____

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu unterzeichnen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Departement Gesundheit und Soziales entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT STAFFELBACH

Lars Beusch Miriam Wassmer
Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Verteiler: - Gesuchsteller (Kopie)
 - Regionalpolizei Zofingen
 - Akten (853.2)